

§325

Wirkung auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§326

**Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung
von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Wurde ein Kassationsantrag zugunsten des Verurteilten gestellt oder das angegriffene Urteil zugunsten des Verurteilten vom Kassationsgericht aufgehoben, kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.

§327

Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

SIEBENTES KAPITEL

**Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung
abgeschlossenen Verfahrens**

§ 328

Voraussetzungen [^]

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;